

**Satzung
des
1.FC Lechfeld**

Version 1.0 vom 30. Januar 2026

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3. Mitgliedschaft	3
§ 4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	4
§ 5. Vereinsmittel und Beiträge	5
§ 6. Organe des Vereins	5
§ 7. Der Vorstand	5
§ 8. Mitgliederversammlung	6
§ 9. Kassenprüfung	7
§ 10. Haftung	7
§ 11. Datenschutz	7
§ 12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7
§ 13. Ermächtigung	8
§ 14. In Kraft treten	8

Präambel

Zur Organisation und Weiterentwicklung einer ganzheitlichen Jugendfußballausbildung im Raum Lechfeld wird ein eigenständiger, gemeinnütziger Fußballverein gegründet. Der Verein verfolgt das Ziel, allen Spielerinnen und Spielern – unabhängig von ihrem Leistungsstand – eine qualitativ hochwertige, langfristige und altersgerechte Ausbildung zu ermöglichen. Der Verein berücksichtigt sowohl den Breiten- als auch den leistungsorientierten Fußball. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele mit anderen Sportvereinen kooperieren.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**1.FC Lechfeld**“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Untermeitingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson auch zum BLSV vermittelt. Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und die Ordnungen des BLSV und BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen des

Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports von Kindern und Jugendlichen. Der Verein versteht sich als offener und inklusiver Sportverein und fördert den Jugendfußballsport unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung oder sozialem Hintergrund.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung einer strukturierten Jugendfußballausbildung,
 - Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebs,
 - Teilnahme am organisierten Spielbetrieb der zuständigen Sportverbände,
 - Aus- und Fortbildung sowie Einsatz von Trainerinnen und Trainern,
 - Förderung sozialer Kompetenzen, Fairplay, Verantwortungsbewusstsein und Persönlichkeitsentwicklung,
 - Zusammenarbeit mit Schulen, Kommunen und anderen Institutionen der Jugendarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern sowie
 - Ehrenmitgliedern.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Hierzu zählen insbesondere aktive Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie weitere Funktionsträger und Verantwortliche des Vereins.
- (3) Aktive Sportlerinnen und Sportler sind ordentliche Mitglieder, die regelmäßig am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins teilnehmen.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen, ohne als aktive Sportlerinnen oder Sportler, Trainerinnen oder Trainer, Betreuerinnen oder Betreuer oder Funktionsträger des Vereins tätig zu sein.
- (5) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zulässig und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.
- (9) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit fälligen Beiträgen in Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (11) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Weitere Befreiungen von der Beitragspflicht, insbesondere für Trainerinnen und Trainer sowie Funktionsträger, sowie die Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.
- (12) Der Verein kann zur Deckung besonderer Aufwendungen zusätzliche Beiträge oder Umlagen erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand.

- (4) Näheres regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5. Vereinsmittel und Beiträge

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch
- Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und Zuwendungen,
 - Fördermittel, Sponsoring sowie sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung oder der Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Diese regelt unter anderem die Fälligkeit der Beiträge, Beitragsbefreiungen sowie zusätzliche Beiträge oder Umlagen.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (in Funktion als Teamleiter Verwaltung),
 - dem Schriftführer (in Funktion als Teamleiter Kommunikation),
 - dem Kassenwart sowie
 - dem sportlichen Leiter (in Funktion als Teamleiter Sport).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 BGB jeweils in Einzelvertretung.
- (4) Der amtierende Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands können Funktionsposten für operative Aufgaben in festgelegten Verantwortungsbereichen eingerichtet werden. Diese werden vom Vorstand bestellt

und können jederzeit abberufen werden. Funktionsposten gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Näheres zur Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan sowie eine Finanzordnung.
- (9) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (10) Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung **in Textform einberufen**.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - Änderungen der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Behandlung satzungsgemäß gestellter Anträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das in § 3 festgelegte Mindestalter erreicht haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9. Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung des Vereins.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 10. Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands sowie der sonstigen Organmitglieder und der für den Verein ehrenamtlich tätigen Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11. Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur im hierfür erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (3) Näheres regelt eine Datenschutzordnung des Vereins.

§ 12. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (3) Die begünstigte Körperschaft bestimmt die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss.

§ 13. Ermächtigung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige von Registergericht oder Finanzamt im Rahmen des Eintragungs- oder Anerkennungsverfahrens geforderte formale Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern.

§ 14. In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Geändert durch Beschluss des Vorstands vom 05.03.2026 aufgrund der Ermächtigung nach § 13 der Satzung zur Anpassung an die Anforderungen des Registergerichts Augsburg (Schreiben vom 04.03.2026).

Im Übrigen stimmt die Satzung mit der bisher beschlossenen Satzung überein.

Klosterlechfeld, den 05.03.2026

Manuel Kotarba (1. Vorsitzender)

 Manuel Kotarba